

Sitzung vom 7. Juni 1995

1678. Dringliche Interpellation und Anfrage(Organentnahmen, Organimporte und Organtransplantationen im Kanton Zürich)

Kantonsrat Martin Ott, Bäretswil, hat am 8. Mai 1995 folgende Interpellation eingereicht:

- Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die Praxis der Organentnahmen im Kanton Zürich?
- Weiss der Regierungsrat, dass in erwiesenermassen zehn Prozent der Fälle ohne die Zustimmung der Angehörigen oder des Spenders Organe entnommen werden?
- Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im Kanton Zürich die Zustimmungslösung praktiziert wird, wie es auch von den Transplantationsärzten gefordert wird?
- Ist der Regierungsrat bereit, die betreffenden Reglemente und Verordnungen entsprechend anzupassen und zukünftige Patienten der kantonalen Spitäler entsprechend und umfassend zu informieren?

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Kantonsrätin Béatrice La Roche-Kronauer, Zürich, und Kantonsrat Dr. Thomas Huonker, Zürich, haben am 27. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Auf eidgenössischer und internationaler Ebene gibt es Bemühungen - teils auch legislativer Art -, den weltweiten Organhandel und dessen Schnittstellen mit der jeweiligen lokalen Transplantationspraxis gemäss ethischen Grundsätzen zu regeln und die Einhaltung solcher Regeln zu kontrollieren. Wie allseits betont wird, besteht auch im Kanton Zürich diesbezüglicher Handlungsbedarf, u.a. deshalb, weil im einzelnen Fall oft Unklarheiten zu bestehen scheinen.

Ein Beispiel: Am 28. Dezember 1994 wurde ein junger Biologe auf offener Strasse von einem Berufskollegen erschossen. Seine Frau eilte auf telefonische Mitteilung in die Universitätsklinik, wollte sie doch von ihrem Gatten Abschied nehmen, nachdem man ihr auf mehrmaliges Fragen hin endlich dessen Tod offenbarte. Der Zutritt wurde ihr schliesslich erst nach langem Warten gewährt. Diese Tatsache erschien dem Bruder des Toten eigenartig, und er beschloss, sich bei der Universitätsklinik dezidiert nach der Ursache für das lange Hinhalten zu erkundigen. Seine Vermutungen wurden bestätigt, als ihm der Arzt nach ursprünglich ausweichenden Antworten gestand, dass dem Verstorbenen Organe (im einzelnen beide Nieren) entnommen worden seien.

Wir richten deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wieviel Transplantationen welcher Organe werden im Kanton Zürich im humanmedizinischen Bereich jährlich vorgenommen?
2. Wem steht im Kanton Zürich die rechtliche Verfügungsgewalt über Körper zu, die von Medizinalpersonen für tot erklärt wurden?
Welches ist insbesondere die diesbezügliche rechtliche Stellung
 - a) der für tot Erklärten und ihrer allfälligen vorherigen diesbezüglichen Willensäusserungen?
 - b) von den Anverwandten, Erben, Vormündern oder gesetzlichen Vertretern der Verstorbenen?

- c) der Medizinalpersonen, welchen die ärztliche Versorgung der für tot Erklärten oblag?
 - d) der Medizinalpersonen, welche den (Hirn)tod feststellten?
 - e) von weiteren Institutionen wie «Swiss Transplant», Organbanken, evtl. zuständigen Ämtern oder anderen Personen?
3. Wer wägt Rechtmässigkeit, Vordringlichkeit und Gewicht dieser Ansprüche gegeneinander ab?
Wie ist die Informationspflicht gegenüber Angehörigen und gesetzlichen Vertretern gewährleistet? Wie ist deren rechtliches Gehör garantiert?
Wie werden eventuelle vorherige diesbezügliche Äusserungen der für tot Erklärten festgestellt?
 4. Wer kontrolliert die Korrektheit solcher Abläufe? Nach Massgabe welcher Richtlinien oder anderweitiger Festlegungen erfolgt allenfalls eine solche Kontrolle?
 5. Wie sind diese Fragen im Hinblick auf Organe geregelt, die ausserhalb des Kantons oder im Ausland menschlichen Körpern entnommen wurden?
 6. Es wird in den Medien immer wieder über Organverkäufe von notleidenden Menschen an Bessergestellte berichtet; zurzeit läuft in Indien ein Prozess gegen Mediziner, welchen vorgeworfen wird, sie hätten zahlreichen Patienten ohne deren Einverständnis jeweils eine Niere entnommen und gegen teures Entgelt weitertransplantiert. Andere Berichte, insbesondere aus Lateinamerika, sprechen sogar von organisiertem Mord zwecks Organverkaufs.
Wie kann im Kanton Zürich gewährleistet werden, dass kein Import solcher Organe erfolgt?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Martin Ott, Bäretswil, sowie die Anfrage Béatrice La Roche-Kronauer, Zürich, und Dr. Thomas Huonker, Zürich, werden wie folgt beantwortet:
§ 42a des Gesundheitsgesetzes verpflichtet den Regierungsrat, die Rechte und Pflichten der Patienten in den staatlichen und vom Staat unterstützten Krankenhäusern durch Verordnung zu regeln und sie den Patienten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Der Regierungsrat ist dieser Verpflichtung mit dem Erlass der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten in staatlichen und vom Staat unterstützten Krankenhäusern vom 28. August 1991 nachgekommen. Gemäss § 26 dieser Verordnung können einem verstorbenen Patienten Gewebestücke oder Organe für Transplantationen entnommen werden, sofern es zur Behandlung von Patienten unerlässlich ist. Die Entnahme hat zu unterbleiben, wenn der Verstorbene oder seine nächsten Angehörigen Einspruch erhoben haben. Ärzte und Personal, die bei der Todesfeststellung mitgewirkt haben, dürfen bei der Entnahme nicht beteiligt sein. Diese Regelung wurde aus der früheren Krankenhausverordnung übernommen. Das Bundesgericht hat in einem veröffentlichten Entscheid 1972 die Verfassungsmässigkeit der Regelung bestätigt.

Die Gesundheitsdirektion gibt zusammen mit dem Verein Zürcher Krankenhäuser den Patienten eine Orientierungsbroschüre ab, welche unter anderem auch die rechtliche Regelung der Organentnahme darlegt.

Im Kanton Zürich werden nur im Universitätsspital Organtransplantationen durchgeführt. Seit Einführung der Transplantationschirurgie im Jahre 1964 wurden bis zum 30. April 1995 1647 Nierentransplantationen, 117 Bauchspeicheldrüsentransplantationen, 64 Lebertransplantationen, 26 Lungentransplantationen und 214 Herztransplantationen vorgenommen. In

den letzten Jahren lag der jährliche Durchschnitt bei rund 70 Nieren, 12 Bauchspeicheldrüsen, 10 Lebern, 10 Lungen und 25 Herzen. Mit Ausnahme von 11 Nieren stammten alle Organe von verstorbenen Menschen. Obwohl das ausdrückliche Einverständnis der Angehörigen von Rechts wegen eingeholt werden muss, holen es die Ärzte in grundsätzlich allen Fällen von Hirntod ein, weil in dieser Situation die Lungen- und Herztätigkeit noch einige Zeit mit künstlichen Mitteln aufrechterhalten werden kann und deshalb in aller Regel Zeit bleibt, die Angehörigen ausfindig zu machen und zu informieren. Ein eventueller Einspruch wird strikte beachtet. Ebenfalls wird bei Verdacht auf aussergewöhnlichen Todesfall das Institut für Rechtsmedizin unterrichtet, das dann über die Freigabe mitentscheidet. Von der Möglichkeit, Organe ohne vorherige Orientierung der Angehörigen zu entnehmen, wird nur in eher seltenen Fällen von plötzlichem, nicht mehr behebbarem Herz- und Kreislaufstillstand und nachfolgendem Hirntod Gebrauch gemacht, da in diesen Fällen die Zeit fehlt, um Angehörige zu suchen. In dieser Situation kommt nur die Nierenentnahme in Frage. Die Nieren müssen in weniger als einer halben Stunde nach dem Tod entnommen sein, damit sie nicht definitiven Schaden erleiden. Es besteht aber die generelle Weisung der Leitung des Chirurgischen Departements des Universitätsspitals, in diesen Fällen die Angehörigen nachträglich über die Nierenentnahme zu orientieren. Diese Vorschrift wurde aufgrund des in der Anfrage erwähnten bedauerlichen Vorfalls bestätigt und verbindlich erklärt. Es liegt in der Kompetenz und der Verantwortung der Chefärzte, in den ihnen unterstellten Abteilungen für korrekte Abläufe und Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften zu sorgen. Die Oberaufsicht liegt bei der Gesundheitsdirektion.

Die Organentnahme unterbleibt, wenn der Verstorbene sich bei Lebzeiten dagegen ausgesprochen hat (in Form eines negativ formulierten Spenderausweises oder einer anderen schriftlichen Feststellung, die er auf sich trägt) oder wenn er bekanntermassen einer Religion oder religiösen Gemeinschaft angehört, welche die Organspende ablehnt. Als nächste Angehörige mit Widerspruchsrecht im Sinne der Patientenrechtverordnung gelten Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister, in dieser Reihenfolge. Dem Ehepartner gleichgestellt sind Personen, die mit dem Patienten in Lebensgemeinschaft stehen.

Ärzte sind rechtlich befugt, den Tod eines Menschen festzustellen. In staatlichen und vom Staat unterstützten Krankenhäusern im Kanton Zürich gilt gemäss Patientenrechtverordnung, dass bei der Todesfeststellung die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften zu beachten sind. Im Falle einer möglichen Transplantantentnahme wird diese Todesfeststellung von Ärzten vorgenommen, welche vom Transplantationsteam unabhängig sind. Für die zu transplantierenden Organe existieren keine Organbanken, da diese Organe nicht aufbewahrt und gelagert werden können, sondern innert Stunden transplantiert werden müssen. Die Stiftung Swiss Transplant vermittelt die zur Verfügung stehenden Organe an die am besten passenden Empfänger. Sie hat keinen Einfluss auf die Toterklärung und den Entscheid bezüglich Organentnahme.

Für Organentnahmen ausserhalb des Kantons oder im Ausland gelten die Regeln des dortigen Spitalträgers bzw. Staates. Organe werden von solchen Spitälern nur entgegengenommen, wenn Gewähr dafür besteht, dass dort die Regelungen mindestens so strikte sind wie diejenigen des Kantons Zürich. Dieser zahlenmässig unbedeutende Organaustausch läuft ausschliesslich über die Stiftung Swiss Transplant und über die vom Europarat anerkannten europäischen Austauschorganisationen.

Die Herkunft aller im Universitätsspital transplantierten Organe ist genau dokumentiert. Die wenigen im Rahmen des europäischen Organaustausches in die Schweiz importierten Organe stammen von Spitälern im Bereich der anerkannten europäischen Austauschorganisationen. Häufig werden diese Organe sogar durch eine schweizerische Transplantationssequipe im Ausland entnommen. Die nationale Koordinationsstelle der Stiftung Swiss Transplant bietet Gewähr dafür, dass keine Organe eingeführt werden, deren genaue Herkunft nicht bekannt ist. Insbesondere ist ausgeschlossen, dass Organe aus Ländern ausserhalb von Mitteleuropa in das System eingeschleust werden.

Die Transplantationsmedizin gewinnt zunehmend an Bedeutung. Ihre rechtliche Regelung in einem formellen Gesetz erscheint daher als erwünscht. Der Regierungsrat war deshalb auch bereit, die Motion KR-Nr. 74/1994 entgegenzunehmen. Die geltende Regelung

der Patientenrechtverordnung hätte damit einer gesellschaftspolitischen Diskussion im Kanton Zürich unterzogen werden können. Die Widerspruchslösung nimmt wohl in der Tat auf die Gefühle möglicher Organspender und ihrer Angehörigen im Interesse der Organempfänger zu wenig Rücksicht. Dies bleibt nur deshalb erträglich, weil die Ärzte von sich aus die Zustimmung der Betroffenen einzuholen suchen. Ein Mangel der geltenden kantonalen Gesetzgebung ist auch, dass es nur in staatlichen und vom Staat unterstützten Krankenhäusern anwendbar ist. Vor- und Nachteile der Widerspruchslösung und der Zustimmungslösung bedürfen noch einer sorgfältigen Abwägung.

Inzwischen sind aufgrund von zwei im Nationalrat überwiesenen Motionen beim Eidgenössischen Departement des Innern Vorarbeiten für eine eidgenössische Gesetzgebung im Bereich der Transplantationsmedizin angelaufen. Der Regierungsrat schliesst sich daher heute der anlässlich der Beratung der Motion KR-Nr. 74/1994 vom Kantonsrat vertretenen Auffassung an, dass der Bundeslösung der Vorzug zu geben sei.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi